Schluss der Balkansammlung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 22

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sein, das 4 Spitäler zu je 200 Betten eingerichtet und von der Militärverwaltung nichts anderes verlangt hat, als vier Mauern und Stroh. Die Russen nahmen Betten, Badewannen und sogar eine Eismaschine mit. Man darf dabei nicht vergessen, daß das russische Rote Kreuz über gewaltige Geldmittel verfügt, die ihm erlauben, ohne vorgängige Sammlung schon in Friedenszeiten ein reiches Material zu sammeln und für die sofortige Verwendung bereit zu halten. Auf jedes Eisenbahnbillet im ganzen großen Russischen Reich werden 3 Kopeken für das Rote Kreuz erhoben.

Die Terrainverhältnisse müssen den Transport recht erschwert haben. Im Bezirk Novibazar haben 350 Verletzte 80 Kilometer zu Fuß und per Ochsenkarren zurückgelegt, um in ein elendes Nest zu kommen, wo täglich bis 170 Verwundete einlangen. Dank der vortrefflichen Vorkehren auf den serbischen Hauptverbandplätzen können Verwundete in relativ gutem Zustande wieder in die Front zurückgeschickt werden. Die serbischen Aerzte wenden ausschließlich die aseptische Wundbehandlung an, die sich so gut bewährte, daß die ersten Verbände oft wochenlang hielten. Die serbischen Aerzte — pro Regiment nur zwei — leisten Vortreffliches. Von einem österreichischen Arzt wird erzählt, er habe ununterbrochen 30 und mehr gutgelungene Brust- und Bauchoperationen gemacht und zwar im Scheine einer Azetylenlampe.

Die türkischen Spitäler, die vom Berichterstatter gesehen wurden, waren punkto Sauberkeit orientalisch-türkisch. Die fremden Missionen werden überall gut aufgenommen, aber die Sprachverhältnisse sind hinderlich. Gut gelöst scheint die Beköstigungsfrage zu sein, indem die serbische Regierung den Spitalbehörden direkt Geld verabfolgt. Die serbischen Sanitätszüge sind gut ausgerüstet und haben je 450 bequeme Liege- und Stehplätze.

Einen Bericht des Schweizerarztes Dr. Rusca finden unsere Leser an anderer Stelle.

Auch Dr. Balli, der nach Bulgarien verreist ist, hat in Sofia Betätigung gefunden und arbeitet in einem in der Geniekaserne improvisierten Spital. Aus seinem Schreiben scheint hervorzugehen, daß dank fremder Hülfe Aerzte im Ueberfluß vorhanden sind.

Soweit unsere kurze Uebersicht. Der Leser wird daraus ersehen haben, wie groß der Segen gut organisierter Rot-Kreuz-Formationen ist. Darin liegt auch für uns ein erhebendes Gefühl und die ernste Mahnung: „Sorge bei Zeiten".

Schluß der Balkansammlung.

An die Vorstände der Zweigvereine des schweizerischen Roten Kreuzes hat das Zentralsekretariat folgendes Schreiben gerichtet:

„Um den Zweck der gegenwärtigen Rot-Kreuz-Sammlung, die Unterstützung der schweizerischen ärztlichen Missionen auf dem Kriegsschauplatz, möglichst rasch erfüllen zu können, sollte die mit der Verwendung des Sammelergebnisses betraute Geschäftsleitung des Roten Kreuzes tunlichst bald über das Gesamtresultat der Sammlung im klaren sein.

Deshalb und in der Annahme, daß seit der Eröffnung der Sammlung wohl die gesamte Bevölkerung Gelegenheit gehabt hat, ihr Scherflein zum Liebeswerk beizutragen, bitten wir Sie, die Sammlung in Ihrem Bezirk auf 30. November abzuschließen und uns die Sammelergebnisse bis zum 3. Dezember übermitteln zu wollen.

Etwaige nachträgliche Spenden sind nach wie vor an die Hauptsammelstelle, Post-

heck III, 141, zu richten. Die Art der Verwendung wird nach der Beschlußfassung durch :e Geschäftsleitung bekannt gegeben werden.

Indem wir Ihnen für Ihre bewährte Mithülfe bei Anlaß unseres humanen Werkes ärmstens danken, zeichnen wir

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, 20. November 1912.

Namens der Geschäftsleitung des schweiz. Roten Kreuzes:

Das Zentralsekretariat."

Schutz des Roten Kreuzes.

Da wir gerade aus unserem Abonnenten-:eis nicht selten wohlbegründete und mit)elegen versehene Reklamationen wegen Miß-:auch des Roten Kreuzes erhalten, bringen ir in unserer Zeitschrift ein Zirkular zum bdruck, das die Direktion unterm 15. No-:mber 1912 an die Vorstände der Zweig-:reine gerichtet hat und das, wie wir er-arten, auch die übrigen Leser unseres Blattes :muntern wird, ihrerseits dazu beizutragen, ıß dem Gesetz mehr als bisher Nachachtung :rschafft werde.

Das Zirkular lautet:

„In Ausführung einer Bestimmung der)enfer Konvention vom 6. Juli 1906, sind ı den meisten zivilisierten Staaten Gesetze ım Schutz des Roten Kreuzes geschaffen orden, welche hauptsächlich den Zweck haben, :e vielfachen Mißbräuche zu bekämpfen, die it dem Namen und Zeichen des Roten reuzes getrieben werden. Apotheker, Coif-ure, Bandagisten und eine Menge anderer)eschäftsleute verwendeten das Zeichen oder :n Namen des Roten Kreuzes zu Reklame-vecken oder zur Ankündigung ihrer Waren nd erweckten so den Anschein, als ob sie nter dem Schutze des Roten Kreuzes, resp. :r Genfer Konvention stünden, während sie ı Wirklichkeit mit derselben nichts zu tun ıtten, ja in vielen Fällen geeignet waren, ıs Ansehen dieser rein humanitären Insti-ıtion zu schädigen.

Nun hat auch, wie Sie wissen werden, die schweizerische Bundesversammlung eine dahingehende Gesetzesvorschrift erlassen, das „Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes" vom 14. April 1910. Laut diesem Gesetz sind zur Verwendung des Roten Kreuzes als Namen oder Zeichen, außer dem Heeressanitätsdienst, nur berechtigt:

Das internationale Komitee in Genf.

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz.

Die vom Bundesrat als Hülfsorgane dieses Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten.

Andere Vereine, Anstalten oder Firmen, als die genannten, sind somit nicht berechtigt, das Rote Kreuz in irgendeiner Form zu führen.

Wir legen Ihnen zu Ihrer Orientierung ein Exemplar dieses Gesetzes bei und teilen Ihnen zu Ihrer weitern Wegleitung mit, daß der Bundesrat seither als Hülfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz, also mit Berechtigung zum Führen des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes, ausdrücklich anerkannt hat:

1. Die sämtlichen schweizerischen Zweigvereine des Roten Kreuzes.
2. Die Stiftung Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege in Bern.
3. Die Pflegerinnenschule mit Frauenspital Zürich.